

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrages, der Projektunterlagen und der darauf Bezug nehmenden sachverständigen Gutachten im Großverfahren – Edikt zu Kennzeichen RU4-U-248/063-2016

Gemäß § 24 Abs 3, § 42 und § 46 Abs 23 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 in Verbindung mit § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG wird kundgemacht:

1 Antragsgegenstand

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft hat mit Eingabe vom 25. Mai 2016 hinsichtlich des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 26. Juli 2012, ZI. RU4-U-248/031-2012 gemäß § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, iVm den §§ 9 und 32 WRG 1959 und § 30 Abs 1 Rohrleitungsgesetz, genehmigten Vorhabens „Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf-Münchendorf“ um Genehmigung einer Änderung gemäß § 24 Abs 3, § 24f und § 24g UVP-G 2000 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 angesucht.

Über den Antrag ist vom Landeshauptmann von NÖ als zuständigen UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 iVm den Bestimmungen des WRG 1959 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2 Vorhabenbeschreibung

Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

2.1 Änderungen der Einleitung in die Vorflut in der Bauphase:

Im Zuge der vertieften Bauwerksplanung und der Aktualisierung der geohydrologischen Untersuchungen mussten die geschätzten Wassermengen, die während der Bauphase weggepumpt und nach Durchlaufen von Gewässerschutzanlagen in die Vorflut eingeleitet werden sollen, wie folgt geändert werden.

- a) Die Menge für die Grundwasserabsenkung bei der Unterführung Himberger Straße (Objekt WU03) erhöht sich von 10 auf 20 l/s.
- b) Die Menge für die Grundwasserabsenkung beim Durchlass Mühlkanal (Objekt MD01) erhöht sich von 10 auf 15 l/s.
- c) Die Menge für die Grundwasserabsenkung bei den Objekten TB01 (Eisenbahnbrücke über die Triesting) und LU02 (Straßenunterführung L2005) bleibt unverändert mit jeweils 10 l/s.
- d) Da Teile der Inselbahnsteige in Betrieb genommen werden, bevor die zugehörigen Becken MUE 6 und MUE 7 fertig gestellt sind, wird das Niederschlagswasser auf diese Bahnsteigteile samt zugehöriger Überdachung provisorisch ebenfalls über die Gewässerschutzanlage in die Triesting ausgeleitet.
- e) Für den Personentunnel Bf. Münchendorf (Objekt PT02) wurde eine Versickerung der Baugrubenwässer im Ausmaß von 10 l/s wasserrechtlich bewilligt. Alternativ wird um die Einleitung dieser Wässer in die Triesting angesucht.

2.2 Konzentrierte Versickerungen in der Bauphase

Die Flutbrücke (Objekt FBO1) wurde von Bahn-km 19,703 auf km 19,359 und somit um ca. 350 m nach Norden verschoben. Zur Trockenhaltung der Baugrube wurde die Versickerung von 20 l/s im Nahbereich des Bauwerks wasserrechtlich bewilligt. Im gleichen Maß wie das Bauwerk, verschieben sich auch die Stelle, an der aus der offenen Baugrube abgepumpt wird und die Versickerungsstelle für die Baugrubenwässer. Das Grundstück ist dasselbe und im Eigentum der ÖBB.

2.3 Konzentrierte Versickerungen in der Betriebsphase

Diese bestehen einerseits in der Errichtung eines zusätzlich erforderlichen Versickerungsbeckens MUE 10 bei km 19,790 und andererseits ist die Verschiebung des Versickerungsbeckens BE 17 von km 11,301 auf km 10,730 vorgesehen.

3 Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **17. Jänner 2017 bis einschließlich 03. März 2017** liegen der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die hierzu ergangenen Fachgutachten Wasserbau-

technik (DI Schaar vom 14.06.2016.), Geohydrologie (Hr. Staindl vom 13.12.2016) und Gewässerökologie (DI Wimmer vom 08.07.2016) bei den Standortgemeinden Marktgemeinde Vösendorf, Gemeinde Hennersdorf, Marktgemeinde Biedermansdorf, Gemeinde Achau und Gemeinde Münchendorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4 Abgabe von Einwendungen

Im Zeitraum vom **17. Jänner 2017 bis einschließlich 03. März 2017** besteht die Möglichkeit, schriftliche Einwendungen zum gegenständlichen Vorhaben beim Landeshauptmann von NÖ an der oben bezeichneten Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung einzubringen.

5 Hinweis auf die Parteistellung und die Rechtsfolgen des § 44b AVG

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24g, § 24f Abs 8 und § 19 UVP-G 2000.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also in der Zeit vom **17. Jänner 2017 bis einschließlich 03. März 2017**, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

6 Hinweis auf die Kundmachungen und Zustellungen von Schriftstücken

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen von Schriftstücken in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Für den Landeshauptmann
Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur